

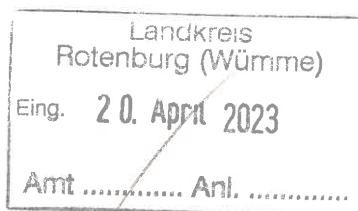


Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Straßenverkehrsamt
Postfach 1440
27344 Rotenburg (Wümme)



Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

→ Taxi und Mietwagen

Hannover, den 19.04.2023

Antrag auf Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V. ist durch seine Mitglieder beauftragt, die wirtschaftlichen Interessen des Taxigewerbes zu vertreten. Wie in § 39 Abs. 2 PBefG geregelt, sollen die Beförderungsentgelte der wirtschaftlichen Lage angemessen sein. Gemäß § 39 Abs. 4 PBefG können die geltenden Beförderungsentgelte widerrufen werden, wenn sich die zugrunde liegenden Umstände wesentlich geändert haben. Vor diesem Hintergrund fand eine Mitgliederversammlung statt, die mehrheitlich im Ergebnis feststellte, dass die derzeit geltenden Entgelte nicht mehr auskömmlich sind.

Die letzte Anpassung der Entgelte erfolgte im vergangenen Jahr, allerdings blieben die Entgelte unter den Empfehlungen des seinerzeit beauftragten Gutachters. Wir kommen später noch einmal detailliert darauf zurück.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen werden beantragt:

§ 6 Höhe der Beförderungsentgelt

1. Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt einschließlich einer Fahrleistung von 800 m oder 208 Sekunden Wartezeit 8,00 €
2. Das Entgelt für die Fahrleistung je 34,48 gefahrene Wegstrecke 0,10 € = 2,90 €/km
3. Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einer Großraumtaxi beträgt 10,00 € wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind.
4. Rollstuhlzuschlag 18,00 €
für nicht umsetzbare Rollstühle, mit denen der Fahrgast auch während der Fahrt befördert werden muss und/oder bei denen ein Umsetzen auf einen normalen Fahrgastplatz aufgrund der Behinderung/Erkrankung nicht möglich ist.

§ 7 Wartezeit

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird für je 8,00 Sekunden ein Entgelt vom 0,10 Euro festgesetzt (=45,00 €/Std.).

Begründung

Im April 2022 legte die von der Tarifgemeinschaft beauftragte Firma Linne und Krause, Hamburg, eine Tarifanalyse zur Wirtschaftlichkeit der Entgelte im Taxigewerbe der Landkreise im ehemaligen Regierungsbezirk Stade vor. Auf Seite 18 der Analyse stellte der Gutachter einen tariflichen Anpassungsbedarf fest und äußerte darüber hinaus Empfehlungen.

Die seinerzeitige Empfehlung lautete: „Wir empfehlen, den Anpassungsbedarf von ca. 38% bei ca. 25% zu deckeln, um die Nachfrage nicht zu stark zu überfordern und die weitere Entwicklung am Energiemarkt zu beobachten.“

Weiterhin führt der Gutachter aus, dass in unserem Antrag aus März 2021 der Anstieg des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00€ und die seinerzeit nicht absehbaren dramatischen Steigerungen der Energiekosten nicht berücksichtigt werden konnten.

Wir wollen an dieser Stelle nicht alle Faktoren, die der Gutachter in seiner Gesamtbetrachtung aufführt erläutern, dazu liegt Ihnen das Gutachten vor. Bei einer Betrachtung der Faktoren scheint die Fortschreibung der genannten Kostenelemente (Kaufkraft, Personal- und Betriebskosten) klar für sich zu sprechen. Eine erneute Anpassung der Beförderungsentgelte ist zwingend notwendig, da im vergangenen Jahr der Gutachterempfehlung bezüglich der Deckelung der Entgelte seitens des Landkreises gefolgt wurde.

Die weitere Empfehlung des Gutachters, nämlich den Taxitarif in 2024 erneut einer Revision zu unterziehen, können wir nicht zustimmen. Die, auch von Linne und Krause zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung festgestellten Preisindikatoren sind in der Realität längst davongelaufen. Eine moderate und auskömmliche Anhebung der Beförderungsentgelte ist bereits in 2023 notwendig. Noch einmal kann das Taxigewerbe nicht auf eine Bearbeitungszeit von 18 Monaten warten. Im Ergebnis steht ein Wandel von Taxi- in Mietwagengenehmigungen, mit dann freier Preisgestaltung sowie einem Wegfall der Betriebs- und Beförderungspflicht im Raum.

Die UnternehmerInnen haben sich ihre Entscheidung, eine Entgeltanhebung zu beantragen, nicht leicht gemacht. Das Gewerbe weiß, dass nach einer Anhebung zunächst mit einem Fahrgastrückgang zu rechnen ist. Dieser kompensiert sich allerdings wieder, da bereits seit längerer Zeit niemand mehr aus Spaß mit dem Taxi fährt.

Im Namen seiner Mitglieder beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum 1.10.2023.

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen Ihnen der Fachgruppenvorsitzende Taxi und Mietwagen der Bezirksgruppe Stade, Herr Stefan Gödeke, aber auch der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi- und Mietwagen

gez. Stefan Gödeke

gez. Stephen Schubert

gez. Harald Gast